

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **33 (1935)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geführt. Zusammen mit Prof. Baeschlin gab er 1934 das „Lehrbuch für Stereophotogrammetrie“ heraus. Im Sommersemester 1933 erhielt er einen Lehrauftrag für Photogrammetrie.

Die E. T. H. erhält in Prof. Dr. Zeller einen praktisch und theoretisch sehr gut ausgewiesenen Fachmann für den neu eingerichteten Lehrstuhl für Photogrammetrie.

Alle um die Photogrammetrie interessierten Kreise wissen dem Schweiz. Schulrat und dem Bundesrat besonderen Dank, daß diese Behörden ihre weitblickende Unterstützung der Photogrammetrie durch die Errichtung einer eigenen Professur gekrönt haben. Vor allem möchten sie diesen Dank dem Herrn Schulratspräsidenten Prof. Dr. Rohn ausdrücken, der das geodätische Institut mit photogrammetrischen Instrumenten reich ausgerüstet hat. Es besitzt 2 Wildsche Auto-graphen, einen Stereokomparator Zeiß, 3 Wildsche Feldausrüstungen, einen Phototheodoliten Zeiß und eine Stereometerkammer Wild, sowie verschiedene Hilfsgeräte, wie Stereoskope, einen Bildmeßtheodolit u.a.m.

Wir begrüßen den neugewählten Professor für Photogrammetrie und sind überzeugt, daß er seine fruchtbare Lehr- und Forschertätigkeit an der E. T. H., die er in vielversprechender Weise schon längere Zeit durchgeführt hat, in seiner Eigenschaft als Professor weiterführen werde zum Wohle unseres Landes und der Wissenschaft.

Buchbesprechung.

Haab, Robert, Prof. Dr.: *Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch*. IV. Band. *Das Sachenrecht*. Zweite, umgearbeitete Auflage. Fünfte Lieferung. Seiten 385—480. (Art. 680 Rest bis Art. 693 teils). Zürich 1935. Schultheß & Co. Fr. 4.80. (Vgl. die Besprechungen der frühern Lieferungen 1—4 in dieser Zeitschrift.)

Die fünfte Lieferung dieses Kommentars enthält die Fortsetzung der Erläuterungen über „Inhalt und Beschränkungen des Grundeigentums“.

Aus der reichen Fülle dieser auch für die Organe der Grundbuchvermessung wissenswerten Erläuterungen seien hier die folgenden beiden festgehalten:

Aus Note 16 zu Art. 680 gegen den Schluß: „Nach der Praxis gilt der Beurkundungszwang für die Aufhebung und für alle Abänderungen — Verminderungen und Erweiterungen — von Eigentumsbeschränkungen (BGE 44 II/S. 394 ff.).“ Das ist für die Grundbuchpraxis insofern von entscheidender Bedeutung, da die gegenteilige Auffassung da und dort bereits Fuß gefaßt hat, wonach die *Erweiterung* einer gesetzlichen Eigentumsbeschränkung dem Beurkundungszwang nicht unterstehe.

Aus Note 3 zu Art. 686 gegen den Schluß: „Dabei ist jedoch ausdrücklich festzustellen, daß die Nichtbeachtung der durch das kantonale Prozeßrecht aufgestellten Einsprache-fristen keine privatrechtlichen Verwirkungsfolgen haben kann. Dies versteht sich für die beschränkten dinglichen Rechte, wie insbesondere die Bauservituten von selbst (in diesem Sinne auch Hofmann, ZBGR 6 S. 177 ff., dessen Ausführungen im einzelnen freilich zum Teil unzutreffend sind; vgl. auch die Redbem. von Volkart l. c. S. 185). Dasselbe gilt aber auch für die nachbarrechtlichen Baubeschränkungen.“ Wenn also ein Grundeigentümer die Einsprache gegen ein eine servitutarische Baubeschränkung verletzendes Bauprojekt auf dem Nachbargrundstück verpaßt hat, so bildet dies nicht etwa ein Untergangsgrund für die Bauservitut. C. Volkart.